



Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung, Bestätigung

Mit der schriftlichen Anmeldung (auch Online Anmeldung) für einen Ausflug bietet der Teilnehmer dem Verein die Teilnahme an dem Ausflug verbindlich an. Der Ausflug wird für den Veranstalter verbindlich, wenn dieser dem Interessenten die Buchung und den Preis der Reise schriftlich (oder per email) bestätigt.

Die Anmeldebestätigung erhält der Anmeldende in der Regel bei der Anmeldung, ansonsten unverzüglich nach der Anmeldung. Sie enthält alle wesentliche Angaben über den gebuchten Ausflug.

2. Bezahlung

Bei Anmeldungen wird gegen Aushändigung der Ausflugsdetails die Bezahlung fällig. (Spätestens 2 Wochen vor dem Ausflug)

Die Bezahlung erfolgt entweder in Bar oder per Einzugsermächtigung.

Gesonderte Regelungen können individuell vereinbart werden. Diese erscheinen dann in der Ausschreibung.

3. Leistungen, Preise

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Internet. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

Für die Skiausrüstung ist der Kursteilnehmer selbst verantwortlich, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

4. Rücktritt durch den Teilnehmer, Stornogebühr

Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter.

Bei einem Rücktritt des Reisenden verliert der Verein den Anspruch auf den vereinbarten Ausflugspreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Deren Höhe bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendungen der Leistungen erwerben kann.

5. Rücktritt durch den Verein, Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter kann bis zu zwei Wochen vor Beginn der Reise von dem Vertrag zurücktreten, wenn die im Internet angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Im Falle eines solchen Rücktritts werden dem Reisenden bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis umgehend zurückerstattet.

6. Gewährleistung, Haftung

Dem Ausflugsteilnehmer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (§§ 651 c ff. BGB) und Schadensersatzansprüche zu.

Die vertragliche Haftung des Vereins auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Ausflugspreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Verein herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

